

§ 21

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft.

Berlin» den 10. Juli 1960

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
I. V.: Koch
Staatssekretär

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für den sozialistischen Binnenhandel.**

Vom 19. Juli 1960

Mit Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe und des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird gemäß § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) folgendes angeordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für den sozialistischen Binnenhandel gelten im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems für alle Verträge, welche die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren zur Versorgung der Bevölkerung von den sozialistischen Großhandelsbetrieben einschließlich den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben an die HO-Betriebe, die Konsumgenossenschaften, die Industrieläden und den Einzelhandel mit staatlicher Beteiligung bei der Durchführung der Verkaufsstellenbelieferung zum Gegenstand haben.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für die Verträge zwischen den sozialistischen Fleisch- und Wurstbetrieben der Mundproduktion und den unter Abs. 1 genannten Einzelhandelsorganen, soweit sie die regelmäßige Verkaufsstellenbelieferung zum Gegenstand haben.

(3) Führen Großhandelsorgane, zu deren planmäßigen Aufgaben die Belieferung des Einzelhandels nicht gehört, in Ausnahmefällen Lieferungen an den Einzelhandel durch, so findet diese Anordnung keine Anwendung.

(4) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Verträge zwischen dem Fischgroßhandel und den unter Abs. 1 genannten Einzelhandelsorganen.

§ 2

Die Allgemeinen Lieferbedingungen enthalten die wechselseitigen Verpflichtungen der im § 1 Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe. Die persönliche Verantwortung aller Mitarbeiter dieser Betriebe einschließlich der leitenden Funktionäre für den ordnungsgemäßen Vertragsabschluß und die Vertragserfüllung sowie die sich aus der Verletzung dieser Verantwortung gegenüber ihrem Betrieb ergebenden Verpflichtungen sind durch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt

§ 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner haben sich in allen Fragen ihrer Zusammenarbeit von dem* Ziel leiten zu lassen, gemeinsam die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Hierzu haben sie eine ständige und enge

Verbindung ihrer Mitarbeiter durch wechselseitige Hilfe und Beratungen herzustellen. Diese Beratungen sind unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen vor der Entscheidung solcher Fragen durch den einen oder anderen Vertragspartner durchzuführen, die für die Versorgung der Bevölkerung wesentlich sind. Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern bei der Lösung der gemeinsamen Versorgungsaufgaben auf, so haben beide Seiten diejenige Lösung anzustreben, die zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung führt.

§ 4

Vertragspflicht

(1) Die Betriebe der Mundproduktion sowie des Großhandels (Lieferer) und des Einzelhandels (Besteller) sind zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Planerfüllung verpflichtet, in dem Umfange Verträge abzuschließen, wie es für ein ständiges Angebot der Erzeugnisse durch die Verkaufsstellen entsprechend ihren Sortimentslisten und in einwandfreier Qualität gegenüber der Bevölkerung erforderlich ist. Dies gilt auch für Erzeugnisse der staatlichen Materialbilanzierung sowie für staatlich quotierte Erzeugnisse. Bei diesen Erzeugnissen kann der Einzelhandel jedoch keinen Vertragsabschluß fordern, der über die zugewiesene Menge hinausgeht, wenn die Zuweisung von den zuständigen staatlichen Organen erfolgte. Wird die Menge der Zuweisung durch Vereinbarung der Betriebe auf die Sorten der Sortimentslisten oder auf Gruppen solcher Sorten aufgeteilt, so wird der Umfang der Vertragsabschlußverpflichtung je Sorte oder Gruppe durch die für sie vereinbarte Teilmenge begrenzt.

(2) Der Besteller ist zum Vertragsabschluß gemäß Abs. 1 mit dem Großhandel nicht verpflichtet, wenn er die für das Angebot an die Bevölkerung erforderlichen Erzeugnisse im Rahmen der planmethodischen und anderen gesetzlichen Bestimmungen direkt von der Produktion oder von sonstigen Lieferbetrieben bezieht

(3) Der Besteller entscheidet, ob die Verpflichtung gemäß Abs. 1 durch den Abschluß von Verkaufsstellen- oder Betriebsverträgen erfüllt wird, soweit nicht die übergeordneten Organe beider Vertragspartner die Anwendung einer der beiden Vertragsarten angewiesen haben.

(4) Sind die Betriebe ihrer Verpflichtung zum Abschluß von Verkaufsstellen- oder Betriebsverträgen nachgekommen, so können sie die Übernahme von Erzeugnissen über den gemäß Abs. 1 bestimmten Umfang hinaus in Kommission vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so können die Betriebe von ihren übergeordneten Organen zum Abschluß von Kommissionsverträgen angewiesen werden.*

§ 5

Sortimentslisten

Die Vertragspartner haben die Sortimentslisten der Verkaufsstellen entsprechend den Weisungen, die im Einvernehmen ihrer übergeordneten Organe erlassen werden, unter Einbeziehung der Bevölkerung regelmäßig zu überarbeiten und abzustimmen.

§ 6

Rahmenvereinbarungen

(1) Zwischen den Vertragspartnern sind Rahmenvereinbarungen schriftlich abzuschließen, die enthalten:

- a) die gemäß nachstehenden Paragraphen zu treffenden Vereinbarungen;